

Merkblatt zur OGS Sozialstaffel sowie Bildung und Teilhabe (Stand: August 2019)

1. OGS Sozialstaffel

- Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Schulverbandes.
- Basis für die Kalkulation ist die Satzung des Kreises Segeberg zur Bildung einer Sozialstaffel für die Teilnehmerbeiträge oder Gebühren in Kindertageseinrichtungen (gültig ab 1. August 2018)
- Zielgruppe sind untere und mittlere Einkommensschichten.
- Eine **Geschwisterermäßigung** kann im Schulverband nur dann gewährt werden, wenn mehrere Kinder gleichzeitig die OGS besuchen. Ermäßigt wird das jüngere Kind.
 - Ohne Einkommensüberprüfung
 - - i. H. v. 30 % (bzw. prozentualer Anteil gem. Beschluss der Kreispolitik) für das 2. beitragspflichtige Kind
 - - i. H. v. 100 % für das 3. und jedes weitere beitragspflichtige Kind.
 - Die zu bildende Reihenfolge richtet sich nach dem Geburtsdatum, bei Kindern
 - mit gleichem Geburtsdatum nach der alphabetischen Einordnung des Vornamens.
- **Bitte reichen Sie Ihren Antrag beim zuständigen Sozialamt mit der Anmeldebestätigung zur Betreuung ein.**
- Das Sozialamt stellt nach Prüfung eine Bescheinigung aus – 1 Exemplar für den Antragsteller – 1 Exemplar für den Kinderschutzbund.
- Der Kinderschutzbund berechnet die Gebühren entsprechend der Bescheinigung des Sozialamts / **bis zur Vorlage der Bescheinigung ist der OGS Beitrag in voller Höhe zu zahlen.**
- Antragsteller mit Wohnsitz außerhalb des Schulverbandes wenden Sie sich bitte an das Amt Bad Bramstedt-Land.

Zuständige Ansprechpartner:

- **Ansprechpartner bei der Stadt**, Bleeck 17-19, 24576 Bad Bramstedt
 - Frau Goldt Tel. 506-59 Mail: goldt@bad-bramstedt.de
 - Sprechzeiten:
 - i. Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
 - ii. Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
- **Ansprechpartner beim Amt BB-Land**, König-Christian-Str.6 24576 Bad Bramstedt:
 - Frau Menken Tel: 2009-525 Mail: regina.menken@amt-bad-bramstedt-land.de
 - Öffnungszeiten:
 - iii. Montag 7.30 - 13.00 Uhr
 - iv. Dienstag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
 - v. Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

2. Bildung und Teilhabe

- Finanzielle Unterstützung können Empfänger von sozialen Leistungen u. a. für die Kosten des Mittagessens, der Kursgebühren sowie der Lernförderung beim Sozialamt oder dem Jobcenter beantragen.
- Mit der Umsetzung des Starke-Familien-Gesetzes entfällt der Eigenanteil von €1 pro Mittagessen für Anspruchsberechtigte ab dem 1. August 2019 vollständig.